

den zwischen den Parteien abgeschlossenen Provisionsvertrag für sittenwidrig an, weil hierdurch dem Kläger bei einer Provision von 5 % ein zu hohes Einkommen auf Kosten des Volkseigentums gewährt würde. Nach Auffassung des Gerichts kann der Begriff der Sittenwidrigkeit nur so ausgelegt werden, daß eine Handlung sittenwidrig ist, wenn sie von den Werktätigen als „für unseren Staat nicht tragbar“⁴⁴ angesehen wird.

Urteil des Stadtgerichts Berlin vom 30. 3. 1953 — 1/5.0.148.51

*

Durch Urteil vom 13. 11. 1953 — 1 Uz 54/53 — wies das Oberste Gericht die Klage der Witwe eines bei einem Eisenbahnunglück umgekommenen Betriebsinhabers auf Zahlung einer Unterhaltsrente gegen die Reichsbahn mit der Begründung ab, daß die Klägerin durch den Tod ihres Mannes nicht geschädigt sei. Sie beziehe eine **Unfall-Witwenrente in Höhe von 40,70 DM monatlich** und habe außerdem durch den Tod ihres Ehemannes dessen Betrieb und ein Grundstück geerbt, woraus sie monatliche Einkünfte von insgesamt 166 DM beziehe.

*

Der Fuhrunternehmer Fridolin J o s e f o w s k y war im Jahr 1954 mit einem Omnibus und zwei Personenkraftwagen in die „DDR“⁴⁴ übersiedelt. Trotz der ihm vor seiner Übersiedlung von den sowjetzonalen Behörden gemachten Versprechungen geriet er bald in finanzielle Schwierigkeiten. Er entschloß sich daher, seine Personenkraftwagen zu verkaufen. Auf sein Zeitungsinserat meldete sich u. a. der Landwirt